



Info-Schreiben Nr. 5 zu den staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

In Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben Nr. 4 *Update* (Stand 08.04.2020) möchten wir Sie über die durch den Bund und die Länder zwischenzeitlich umgesetzten neuen Hilfsangebote zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in Kenntnis setzen.

Inhaltsverzeichnis

1. Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse).....	2
1.1 KfW-Kredite.....	2
1.2 NBank.....	3
Zuschuss.....	3
1.3 IB Sachsen-Anhalt	3
a. ZUKUNFT – Das IB Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen	3
b. ZUKUNFT - Das IB-Darlehen für kleine, mittlere und große Unternehmen.....	3
1.4 Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt.....	4
1.5 Förderung BAFA	4
2. Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen	5
2.1 Lohnsteuer-Anmeldungen	5
2.2 Vereinfachter Verlustrücktrag	5
2.3 Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie	6
3. Kurzarbeitergeld.....	6
4. Versicherung.....	6

1. Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse)

1.1 KfW-Kredite

Wir haben Ihnen eine überarbeitete Übersicht mit dem Stand 24.04.2020 der durch die KfW zur Verfügung gestellten Kreditprogramme erstellt – [Link](#).

Besonders möchten wir Sie auf den neuen KfW- Schnellkredit hinweisen. Dieser Schnellkredit umfasst im Kern folgende Maßnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2017 – 2019) einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt 3/12 Monate des Umsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

Folgende neue Punkte sind hinzukommen:

- Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei.
- Eine Rückzahlung ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- Während der Laufzeit des Darlehens sind Gewinnausschüttungen ausgeschlossen.
- Die Geschäftsführergehälter (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) dürfen während der Laufzeit des Kredits pro Jahr den Betrag von TEUR 150 pro Geschäftsführer nicht übersteigen.
- Der Sofortkredit ist beantragbar bis 31.12.2020. In dieser Zeit ist kein weiterer KfW-Kredit möglich.

1.2 NBank

Zuschuss

Die Möglichkeit der Antragstellung endet am 31.05.2020.

1.3 IB Sachsen-Anhalt

Die IB Sachsen-Anhalt hat die Anschlusskonditionen für folgendes Darlehen geändert:

a. ZUKUNFT – Das IB Darlehen für kleine und Kleinstunternehmen

Dieses [Darlehen](#) hat folgende Eckpunkte:

- gefördert werden bestehende Unternehmen/Freiberufler mit bis zu 50 Mitarbeitern
- Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs (mind. 10.000 Euro, max. 150.000 Euro)
- 2 Jahre zins- und tilgungsfrei
- keine Sicherheitengestellung
- Laufzeit/Zinsbindung: 10 Jahre/10 Jahre
- **Änderung:** Anschlusskonditionen ab 3. Jahr: nom. **1,69 %** p.a.

b. ZUKUNFT - Das IB-Darlehen für kleine, mittlere und große Unternehmen

Dieses [Darlehen](#) hat folgende Eckpunkte:

- gefördert werden bestehende Unternehmen/Freiberufler mit bis zu max. 500 Mitarbeitern und
 - max. 100 Mio. Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme max. 86 Mio. Euro **oder**
 - durch die Corona-Krise („Corona-Krisen-Fall“) betroffen und Jahresumsatz max. 2 Mrd. Euro
- Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs (min. 25.000 Euro, max. 5 Mio. Euro)
- **Darlehen nach Bundesregelung Kleinbeihilfen:**
 - bis zu 2 Jahre tilgungsfrei
 - Laufzeit/Zinsbindung: 10 Jahre/10 Jahre

- Betrag: max. 800 TEUR
- Nominalzins 1,69 % p.a.
- Darlehen nach Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen – KMU:
 - bis zu 0,5 Jahre tilgungsfrei
 - Laufzeit/Zinsbindung: 6 Jahre/6 Jahre
 - Betrag: max. 5 Mio. EUR
 - Nominalzins 0,69 % p.a.
- Darlehen nach Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen – große Unternehmen:
 - bis zu 0,5 Jahre tilgungsfrei
 - Laufzeit/Zinsbindung: 6 Jahre/6 Jahre
 - Betrag: max. 5 Mio. EUR
 - Nominalzins 1,69 % p.a.

1.4 Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

Unter folgendem Link können Sie sich über die aktuellen [Programme für Corona-Hilfen der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt](#) informieren.

1.5 Förderung BAFA

Über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden Beratungen für von der aktuellen Krise betroffene kleine und mittelständische Unternehmen und Freiberufler bis zu einem Beratungswert von EUR 4.000,00 ohne Eigenanteil gefördert. Dafür muss der Berater bei der BAFA gelistet sein. Wir haben ein entsprechendes Listing beantragt.

Sprechen Sie Ihren zuständigen Berater in unserem Hause an, ob eine entsprechende Förderung für Ihr Unternehmen in Betracht kommt.

2. Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen

Als Ergänzung zu unseren vorherigen Informationsschreiben über steuerliche Hilfsmaßnahmen gibt es weitere gesetzliche Sonderregelungen:

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungen

In weiten Teilen des Bundesgebietes werden Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde daher Folgendes bestimmt:

Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Abs. 1 AO verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf max. 2 Monate betragen.

2.2 Vereinfachter Verlustrücktrag

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise unmittelbar negativ betroffen sind, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können daher ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Parallel kann ein Herabsetzungsantrag der Vorauszahlungen für 2020 auf EUR 0,00 gestellt werden.

Die konkreten Details sind im [BMF-Schreiben vom 24.04.2020](#) geregelt.

Betroffene Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 (gilt nicht für Gewerbesteuer) jetzt auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrages (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG) beantragen. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf EUR 0,00 herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlung für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet.

Wenn es dem Steuerpflichtigen wieder besser geht und er wider Erwarten im Jahr 2020 Gewinn erzielt, zahlt der Steuerpflichtige diese Finanzspritze wieder zurück. Solange der Steuerpflichtige Verluste ausweist, muss sie nicht zurückgezahlt werden.

Bitte sprechen Sie Ihren zuständigen Steuerberater in unserem Hause an, wenn hier entsprechende Anträge zu stellen sind.

2.3 Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen. Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Systemumstellung der Registrierkassen, die Rechnungsschreibung und die automatische Verbuchung von Speisen vor dem 1. Juli entsprechend auf 7 % anzupassen sind.

3. Kurzarbeitergeld

Hinsichtlich der Regeln zum Kurzarbeitergeld ergeben sich folgende Neuerungen:

- Für Arbeitnehmer/innen in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.
- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

4. Versicherung

Wir raten Ihnen dringend, sich mit Ihrer Versicherung oder Ihrem Versicherungsmakler bzgl. der Frage, ob ggfs. ein Anspruch aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung o. ä. besteht, in Verbindung zu setzen.